

**Titel:** Risikobewältigung im Parkett- und Bodenlegerhandwerk

**Datum:** 11/08

**Autor:** Torsten Grotjohann (öffentlich bestellter und vereidigter Berufssachverständiger)

**Firma:** iff Institut für Fussbodenbau

Der nachfolgende Artikel wurde nicht von Flooright AG verfasst. Er wurde entweder vom Autor im Auftrag von Flooright AG verfasst oder die Publikation auf der Plattform von Flooright AG erfolgte mit der ausdrücklichen Genehmigung des Autors. Der Artikel ist urheberrechtlich geschützt und darf ohne Genehmigung des Autors nicht weiter verwendet werden.

Dem Risikomanagement im Handwerk kommt eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Den Regeln des Fachs und der Technik stehen häufig Produktneuheiten und Produktinnovationen gegenüber.

Ob diese Produkte und Systeme vor der Markteinführung immer in einem ausreichenden Maße technisch erprobt und ausgereift sind, mag jeder selbst nach seiner Erfahrung beurteilen.

Oft jedoch können nur konkrete Herstellervorgaben für die Verarbeitung und die Anwendung den Ausführenden vor Schäden und einem unverhältnismäßig hohem Risiko bewahren.

## Der Ton wird rauer

Hierbei ist in den letzten Wochen und Monaten zu beobachten, dass der Ton in der Fußbodenbranche durchaus „rauer“ wird. Diesbezüglich sicherlich weniger hinsichtlich verbalen Auseinandersetzungen, sondern vielmehr auf die Zuweisung von Verantwortlichkeiten im Schadensfall.

Es ist sicherlich allgemein bekannt, dass im Rahmen der Bearbeitung von Schadensfällen und insbesondere bei rechtlichen und vertragsrechtlichen Auseinandersetzungen der Handwerker bzw.

Ausführende das „schwächste Glied“ darstellt.

Hierbei handelt es sich nicht nur um eine Phrase; dies wird im Rahmen von Auseinandersetzungen und Beurteilungen in der Praxis nahezu täglich untermauert.

Nur dürfte allen Beteiligten diesbezüglich eins klar sein: In der Fußbodenbranche ist es wie in jeder anderen Branche auch – jeder braucht jeden!

Es wäre fatal zu glauben, dass alleine damit, dass ein Ausführender oder Objekteur einen Schaden zu verantworten hat und gegebenenfalls hierdurch in seiner Existenz bedroht ist, ein Problem gelöst wird.

Dies wäre in der Tat keine sehr weitsichtige Überlegung und führt im Endeffekt zu einem Zustand, welchen wir heute schon fast erreicht haben: dünne Kapitaldecken bei ausführenden Betrieben und zum Teil qualitätsabfallende Ausführungen.

## Eindeutigere Empfehlungen häufig wünschenswert!

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass Empfehlungen von Herstellern häufig eher allgemein gehalten sind und keine eindeutigen Aussagen treffen.

Selbstverständlich darf in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, dass das ausführende Unternehmen ein Fachbetrieb ist und gewisse Grundvoraussetzungen und Grundkenntnisse mitbringen sollte.

Unabhängig davon jedoch lassen unvollständige und wenig konkrete Empfehlungen häufig einen Ermessensspielraum zu, welcher dann bei falscher Wahl durchaus zu Schäden führen kann.

So ist es schon eher befremdend, dass in der Fußbodenbranche Begriffsunterschiede zwischen z. B. „Reinigungsempfehlung“ und „Reinigungsanleitung“ diskutiert werden.

Hierbei handelt es sich um vertragsrechtliche und juristische Spitzfindigkeiten, welche dem Handwerk draußen in der Praxis nur wenig helfen.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Sachverständigen in der Praxis häufig Reinigungs- und Pflegeanleitungen vorgelegt bekommen, welche sehr neutrale und unklare Inhalte und Empfehlungen aufweisen.

Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass Reinigungs- und Pflegeanleitungen nicht nur dazu da sind, dem Ausführenden und Handwerker zu dienen.

Häufig oder regelmäßig werden diese Reinigungs- und Pflegeanleitungen an den Endverbraucher/Endkunden weitergegeben, welcher hiernach dann seine Reinigungs- und Pflegemaßnahmen im Objekt im Rahmen der laufenden Nutzung durchführen soll bzw. durchführen lassen soll.

Somit ist es nicht immer zwangsläufig so, dass Reinigungs- und Pflegeempfehlungen immer nur für „Fachleute“ bestimmt sind.

Es wäre naiv zu glauben, dass der Ausführende und Handwerker immer dazu in der Lage ist, dem Endkunden bzw. Endverbraucher jede Reinigungs- und Pflegeanleitung zu erläutern und gemeinsam mit ihm die notwendigen Maßnahmen festzulegen.

Somit stellt sich die Frage, ob hier nicht ein gewisses Risiko schon mitgeliefert wird.

### **Klebstoffempfehlungen erforderlich!**

Das gleiche gilt häufig für Klebstoffempfehlungen durch Belaghersteller.

Es gibt sicherlich Hersteller von Bodenbelägen, die im Rahmen von Klebstoffempfehlungen sehr differenzierte und genaue Angaben machen. Dies ist grundsätzlich als vorbildlich zu bezeichnen.

Es gibt jedoch auch Hersteller von Bodenbelägen, welche eher vage Klebstoffempfehlungen geben und sich hier einzig und alleine darauf verlassen, dass der Handwerker hier das konkrete Fachwissen hat oder sich gegebenenfalls mit der Klebstoffindustrie auseinandersetzt.

Im Rahmen von Schulungsmaßnahmen und Seminaren ist jedoch immer wieder feststellbar, dass viele Parkett- und Bodenleger dieses konkrete Fachwissen hinsichtlich der Klebung von unterschiedlichen Nutzbelägen nicht zur Verfügung haben.

Und – last but not least – gibt es die letzte Gruppe von Herstellern, welche am liebsten gar keine Klebstoffempfehlungen abgeben und direkt an die Klebstoffindustrie verweisen. Auch diese Vorgehensweise darf zumindest als „zweifelhaft“ angesehen werden.

So sollte doch davon ausgegangen werden können, dass ein Hersteller, welcher einen Bodenbelag zur vollflächigen Klebung in den Markt bringt, zumindest einen, besser jedoch mehrere Klebstoffe benennen kann, mit welchem/welchen eine vollflächige Klebung des Bodenbelages unter Berücksichtigung der Regeln des Fachs/der Technik und der Gegebenheiten vor Ort möglich ist.

### **Empfehlungen als Alibi**

Im Rahmen von Beanstandungsbearbeitungen und der Bearbeitung von Schadensfällen ist nicht selten zu beobachten, dass Hersteller gerade auf diese Empfehlungen hinweisen.

Will also ein Boden- oder Parkettleger einen Klebstoff verwenden, welcher nicht explizit in der Klebstoffempfehlung genannt ist, so wird dies häufig schon als Grund für die Ablehnung einer Beanstandung angesehen.

Nicht selten wird dann auch auf den Aufwand der Ursachenermittlung seitens des Herstellers

verzichtet.

Nach Einschätzung des Verfassers ist dies jedoch keine geeignete Lösung, um dauerhaft Schäden zu vermeiden und Probleme gegebenenfalls zu erkennen und abzustellen.

Vergleichbar verhält es sich auch bei Systemaufbauten.

Es ist sicherlich bekannt und dem Handwerker/Ausführenden immer zu empfehlen, bei dem Aufbau einer Fußbodenkonstruktion im System zu arbeiten.

Dies hat den Vorteil, dass die einzelnen Produkte von einem Hersteller mit Sicherheit von diesem in der Kombination getestet wurden und somit unkalkulierbare Wechselwirkungen ausbleiben.

Im Umkehrschluss sollte es jedoch nicht so sein, dass – falls ein Handwerker den Systemaufbau verlassen hat – hier auf eine Ermittlung der Schadensursache verzichtet wird und von vornherein der Handwerker den Schaden trägt, nur weil er eben diesen Systemaufbau verlassen hat.

Nicht selten kommt es vor, dass Handwerker von Hersteller A Grundierung und Spachtelmasse einsetzt, einfach weil sich diese Produkte für ihn in der Verarbeitung in der Praxis bewährt haben. Zur Klebung des späteren Nutzbelages wird dann jedoch der Klebstoff von Hersteller B verwendet, weil hier eine gesonderte Empfehlung vorliegt oder gegebenenfalls der Ausführende auch hier mit diesem Klebstoff die besten Erfahrungen aus der Praxis hat.

Im Rahmen der Beanstandungs-

bearbeitung führt dies häufig dazu, dass sich die Hersteller zurückziehen und sagen, dass nicht im System gearbeitet wurde.

Sicherlich ist dies wichtig und muss dem Handwerk ganz klar gesagt werden, dass das Abweichen vom System immer ein Risiko birgt, sowohl technisch als auch vertragsrechtlich.

Unabhängig davon sollte jedoch allein das Verlassen des Systems nicht dazu führen, dass der Aufwand der Ursachenermittlung gar nicht mehr durchgeführt wird und letztendlich der Handwerker den Schaden „pro forma“ übernimmt.

### **Verwirrende Aussagen erhöhen das Handwerrisiko**

Und letztendlich muss auch darauf hingewiesen werden, dass häufig verwirrende Aussagen das Risiko des Handwerkers zusätzlich und unnötig erhöhen.

Als Beispiel seien hier insbesondere die Feuchtigkeitsmessung am Untergrund und der Einsatz von Beschleunigungsmitteln in Estrichen genannt.

Im Rahmen der 9. Internationalen Sachverständigentagung des Bundesverbandes Estrichs und Belag e.V. (BEB) am 07./08. November 2008 in Schweinfurt wurde dieses Thema in unterschiedlichen Referaten wiederum erläutert und diskutiert.

Es ist offensichtlich so, dass die Umstellung bei Zementestrichen von „CEM 1“-Zementen auf „CEM 2“- und „CEM 3“-Zementen zu Problemstellungen führt. Erfreulich ist, dass hier durchaus durch unterschiedliche Institute und Sachverständige umfangreiche

Prüfmaßnahmen und Untersuchungen laufen, um hier die Wirkungsweise von Beschleunigern und das Austrocknungsverhalten von Zementestrichen zu beurteilen und schließlich hieraus resultierend dem Handwerker konkrete Hinweise und Messmethoden an die Hand zu geben.

Es stellt sich jedoch die Frage, wie viel Zeit dem Handwerker bleibt, um hier auf letztendlich sichere Zusagen zu warten.

Häufig wird diesbezüglich außer Acht gelassen, dass Boden- und Parkettleger nicht die spezifischen Kenntnisse über Estrichkonstruktionen besitzen, wie dies beim Auftragnehmer Estricharbeiten der Fall ist.

Der Boden- und Parkettleger ist ein Spezialist für die von ihm zu verarbeitenden Nutzbeläge und die Verlegehilfsstoffe. Ein Estrichspezialist ist er in aller Regel nicht.

Umso Risiko behafteter ist für ihn die Tatsache, dass hinsichtlich des Austrocknungsverhaltens und den Messmethoden unterschiedliche und zum Teil sogar gegensätzliche Meinungen existieren.

### **Sichere Aussagen für den Handwerker müssen wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden**

Hierbei sollte letztendlich berücksichtigt werden, dass eine sichere Aussage für den Handwerker der geeignete Weg ist, Schäden zu vermeiden und somit das Image der Fußbodenbranche hochzuhalten. Diesem sind wirtschaftliche Interessen in jedem Fall unterzuordnen.

Es hat in Schweinfurt gefallen, dass in den Referaten die unterschiedlichen Problemstellungen hinsichtlich der Bindemittel, den verwendeten Beschleunigern, dem Trocknungsverhalten und insbesondere den Messmethoden kompromisslos aufgezeigt wurden.

Dies sollte dazu führen, dass auch bei dem letzten Handwerker die „roten Lampen“ sprichwörtlich angegangen sind.

Ebenfalls als positiv zu bezeichnen ist, dass der Veranstaltung eindeutig und unmissverständlich zu entnehmen war, dass nach wie vor die CM-Feuchtigkeitsbestimmung eine Feuchtigkeitsmessmethode ist, welche dem Auftragnehmer Bodenbelag- und Parkettarbeiten die größtmögliche Sicherheit gibt.

Und auch die Mahnung an die Hersteller von Beschleunigern, hinsichtlich der Messmethode bei CM-Feuchtigkeitsbestimmungen klare und deutliche Vorgaben zu geben, konnte überzeugen.

Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die unterschiedlichen Messmethoden hinsichtlich der verschiedenen prozentualen Abzüge auf sprichwörtlich „wackeligen Füßen“ stehen und hier konkrete Untersuchungen und Vorgaben erforderlich sind.

Ob jedoch letztendlich die Aussage, dass die CM-Feuchtigkeitsbestimmung die alleinige Messmethode ist, hier zu dem gewünschten Erfolg führt, darf jedoch zumindest angezweifelt werden.

### **Empfehlungen für die Feuchtebestimmung am Untergrund**

### **durch den Handwerker sollten breiter aufgestellt werden**

Nach Einschätzung des Verfassers ist es hierbei sinnvoll, die Empfehlung zur Feuchtigkeitsbestimmung für den Auftragnehmer Parkett- und Bodenbelagarbeiten breiter aufzustellen.

Auch der Verfasser favorisiert nach wie vor die CM-Feuchtigkeitsbestimmung auf der Baustelle als übliche und notwendige Prüfung für den Handwerker.

Dies hat zum einen selbstverständlich den Grund, dass die CM-Feuchtigkeitsbestimmung dem Handwerker bekannt und geläufig ist und er hierbei über die größten Erfahrungen verfügt.

Des Weiteren kann auch ganz klar ausgesagt werden, dass es im Moment zu der CM-Feuchtigkeitsbestimmung nach Einschätzung des Verfassers keine konkrete Alternative gibt.

Und – last but not least – hat die CM-Feuchtigkeitsbestimmung den angenehmen und notwendigen Nebeneffekt, dass der Auftragnehmer Parkett- und Bodenbelagarbeiten Informationen über den Estrich, die Estrichdicke und den Konstruktionsaufbau erhält und weitergehend Prüfstellen anlegt, welche gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt im Schadensfall wieder gefunden werden können.

Dies entbindet den Handwerker jedoch nicht davon, über seine Messungen ein korrektes Messprotokoll zu führen, wie dies auch bei anderen Messmethoden in jedem Fall notwendig und erforderlich ist. Im Institut für Fußbodenbau wird jedoch seit Jah-

ren bei Anfragen dem Handwerk empfohlen, die CM-Feuchtigkeitsbestimmung nicht als alleinige Messmethode anzusehen.

Im Idealfall sollte der Auftragnehmer Parkett- und Bodenbelagarbeiten sowohl über ein CM-Feuchtigkeitsmessgerät als auch über ein elektronisches Messgerät verfügen.

### **Informationen sind erforderlich!**

Ergänzend sind jedoch weitere Informationen erforderlich, um letztendlich die Belegreife der Untergrundkonstruktion zu beurteilen.

Neben den zuvor genannten Messmethoden ist es immer sinnvoll, mit „offenen Augen“ durch das Bauvorhaben zu laufen.

Baustellen, welche ein Feuchtigkeitsproblem aufweisen, zeigen dies häufig in unterschiedlichen Flächenbereichen sowohl auf dem Estrich als auch in den Wandbereichen.

Sollten hier schon Auffälligkeiten optisch erkennbar vorliegen, ist auch diesbezüglich eine Bedienanmeldung in jedem Fall sinnvoll und ratsam.

Und letztendlich ist es auch Aufgabe des Auftragnehmers Parkett- und Bodenbelagarbeiten, sich Informationen über den eingebauten Estrich einzuholen bzw. diese anzufordern.

Dies bezieht sich insbesondere auf die Art des Bindemittels, die Estrichdicke und den Einsatz von Beschleunigern sowie Einbauzeit des Estrichs und Informationen zu eventuell erfolgten Nachbehandlungsmaßnahmen.

Es sollte in diesem Zusammenhang auch erwähnt sein, dass jeder Auftragnehmer Parkett- und Bodenbelagarbeiten gut beraten ist, wenn er die raumklimatischen Bedingungen in dem Projekt/Bauvorhaben regelmäßig überprüft/ überwacht.

### **Fazit**

Letztendlich gibt es viele „Baustellen“ in der Fußbodenbranche.

Mit dem Thema „Klebstoffempfehlungen“, „Reinigungs- und Pflegeempfehlungen“ sowie „Trocknungsverhalten von Untergründen und Messmethoden zur Bestimmung der Feuchtigkeit“ sind einige wichtige und aktuelle Themen angerissen worden.

Leider leben wir in einer Zeit, wo jeder insbesondere auch damit beschäftigt ist und beschäftigt sein muss, sich selbst vertragsrechtlich und juristisch abzusichern.

Diese Notwendigkeit spiegelt sich leider häufig in unterschiedlichen Herstellerempfehlungen wieder.

Dies soll an dieser Stelle keinesfalls ein Vorwurf sein, da die Notwendigkeit wohl jedem letztendlich auch einleuchtet.

Weitsichtig gedacht jedoch können nur konkrete und fundierte Herstellerempfehlungen den Handwerker tatsächlich vor einem erhöhten Risiko und Fußbodenschäden bewahren.

Hier sollte jeder Hersteller für sich kontrollieren, ob seine Verarbeitungsanleitungen und technischen Merkblätter am Markt tatsächlich so aufgebaut sind,

dass sie dem Handwerker bei seinem Risikomanagement tatsächlich helfen.

Dem Handwerker selbst kann nur angeraten werden, in jedem Fall Aufbauten im System anzubieten.

Weitergehend sollte er sich immer Informationen und Aufbauempfehlungen der Hersteller rechtzeitig besorgen und diese auch berücksichtigen.

Insbesondere im Hinblick auf das Trocknungsverhalten von Untergründen und Estrichen muss dem Handwerker klar sein, dass er zwar die Pflicht hat, eine Feuchtigkeitsbestimmung am Untergrund vor Durchführung von Bodenbelag- und Parkettarbeiten durchzuführen. Die Sicherstellung der Trocknung seines Untergrundes liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich des Handwerkers.

Im Zweifel ist der Auftragnehmer Parkett- und Bodenbelagarbeiten nach Einschätzung des Verfassers gut beraten, sich hier eine Freigabe durch den Auftraggeber oder Architekten/Planer zu holen.

**Ist es einem Handwerker unter Verwendung gewerkeüblicher Feuchtigkeitsmessmethoden nicht möglich, die Belegreife eines Untergrundes sicher zu bestimmen, so ist eine Bedenkenanmeldung einhergehend mit einer Baubehinderungsanzeige in jedem Fall notwendig/erforderlich!**

Es ist dann Sache des Auftraggebers, die Belegreife der Untergrundkonstruktion sicherzustellen und zu dokumentieren.